

**Streitige Fälle der
Aufhebung der
Radwegebenutzungspflicht
in Bremen-Hemelingen**

Radwege Check Up

hier: Stadtteil Hemelingen

- Dieses stadtweit in der Umsetzung befindliche Projekt basiert auf:
 1. StVO-Novelle vom 01. September 1997, § 2 Abs. 1 StVO
 2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. November 2010, das die gesetzliche Regelung bekräftigt hat,
 3. diversen bereits entschiedenen Klagen von Fahrradfahrern gegen noch bestehende Benutzungspflichten und
 4. dem Bestreben des Straßenbaulasträgers, die Erhaltungskosten für gesetzlich nicht geforderte Beschilderung zu reduzieren.
- Nach Aufhebung der Benutzungspflicht besteht bei vorhandenen Radverkehrsanlagen auch weiterhin ein Benutzungsrecht für rechtsseitige Radwege, sodass FahrradfahrerInnen ihr Wahlrecht nach Belieben ausnutzen können, im Falle einer Fahrbahnbenutzung jedoch nicht polizeilich verwarnt werden.
- Anlässlich der vom Amt für Straßen und Verkehr beim Büro für Verkehrsökologie in Auftrag gegebenen Untersuchung des bremischen Radwegenetzes wurden nur für die Straßen eine Aufhebung der Benutzungspflicht empfohlen, deren Durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV) unter 18.000 (2-spurige Straßen) bis 25.000 (4-spurige Straßen) Kfz. am Tag liegt und bei denen der Schwerverkehrsanteil weniger als 6 % beträgt.

§ 2 StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- (2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
-

§ 2 Abs. 4 StVO

- Benutzungspflicht

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen [237](#), [240](#) oder [241](#) angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen [237](#), [240](#) oder [241](#) dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen [237](#), [240](#) oder [241](#) dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen "Radverkehr frei" allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.

§ 45 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

-
- Abs. 9:
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
- Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

§ 9 Abs. 1 Ortsgesetz (OG)

Beteiligungsrechte des Beirates

- Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen.

- § 10 Abs. 1 Nr. 3 Ortsgesetz

Entscheidungs- und Zustimmungsrechte

- Der Beirat entscheidet über
 - 3. verkehrslenkende, -beschränkende und –beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen.

Begrenzung: Brem. Haushaltsrecht

Gesetzeshierarchie

- **Art. 31 Grundgesetz**
- Bundesrecht bricht Landesrecht.

- Das Straßenverkehrsrecht ist sachlich begrenztes Ordnungsrecht, für das dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

- **§ 5 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in der Stadtgemeinde Bremen**
- Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes finden
- ihre **Begrenzung in höherrangigem Recht** und den
- daraus gegebenen Zuständigkeiten.
- Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des
- Beirates oder deren Versagung vermittelt die
- Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Ressortverantwortung
- zwischen dem Beirat und der fachlich
- zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen
- Senator.

Beispiel

(Funkschneise)



Radwege Check-Up Hemelingen

hier: Liste der betroffenen Straßen im Stadtteil

- Packet A – F
- Arberger Heerstraße
- Bählammweg
- Diedrich-Wilkens-Straße
- Falkensteiner Straße
- Funkschneise
-
- Packet G – J
- Grete-Stein-Straße
- Grüne Linde
- Hahnenstraße
- Hannoversche Straße
- Hastedter Osterdeich
- Packet K – R
- Labacher Straße
- Mahndorfer Bahnhof
- Mahndorfer Heerstraße
- Malerstraße
- Osternadel
-
- Packet S – Z
- Sebaldstraße
- Steinmetzweg
- Tobias-Knopp-Weg
- Zeppelinstraße

Von: Horstmann, Holger (ASV)

Gesendet: Freitag, 2. März 2012 14:06

An: Osterloh, Waltraut (ASV)

Cc: Sporleder, Helga (ASV)

Betreff: WG: Radwege-Checkup Zeppelinstraße VAO.0048/01/2012

Hallo Frau Osterloh,

die Prüfung vor Ort hat ergeben, dass sich der Radweg in einem verkehrssicheren Zustand befindet und Sanierungsarbeiten mit Ausnahme einzelner Baumwurzelschäden nicht erforderlich und von daher auch nicht finanzierbar sind.

Tut mir leid, keine andere Rückmeldung geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Horstmann



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ernst Kittlaus

Freie Hansestadt Bremen

Amt für Straßen und Verkehr

Referat 30 Verkehrsregelung

Herdentorsteinweg 49/ 50, 28195 Bremen

Büro: Zi. Nr. 329

Tel.: +49 421 361-89501

Fax: +49 421 496-89501

E-Mail: ernst.kittlaus@asv.bremen.de

Internet: www.asv.bremen.de